

Lockerungsstufen im Maßregelvollzug Mecklenburg-Vorpommern

Unter bestimmten im Psychischkrankengesetzes (PsychKG) formulierten Voraussetzungen können Patienten im Maßregelvollzug Lockerungen aus therapeutischen oder rehabilitativen Gründen nach folgenden Stufen gewährt werden:

- Stufe 1 Ausführung unter Aufsicht von mindestens zwei Mitarbeitern der Klinik**
- Stufe 2 Ausführung unter Aufsicht eines Mitarbeiters der Klinik**
- Stufe 3 Gruppenausführung von bis zu drei Patienten unter Aufsicht mindestens eines Mitarbeiters der Klinik**
- Stufe 4 Ausgang in Begleitung eines Mitarbeiters der Klinik und/oder eines geeigneten Dritten (Begleitung)**
- Stufe 5 Gruppenausgang bis zu vier Patienten in Begleitung mindestens eines Mitarbeiters der Klinik und/oder eines geeigneten Dritten**
- Stufe 6 Ausgang bis zu sechs Stunden**
- Stufe 7 Tagesausgang
Diese Stufe umfasst auch den Fall, dass der Patient die Klinik an bestimmten Tagen regelmäßig verlässt, um einer Beschäftigung nachzugehen oder an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme teilzunehmen.**
- Stufe 8 Kururlaub bis zu drei Tagen**
- Stufe 9 Urlaub bis zu zwei Wochen**
- Stufe 10 Langzeiturlaub über zwei Wochen (z.B. Probewohnen)**